Preisblatt 1
Netznutzungsentgelte für Entnahmen mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsstunden			
	< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/a	ct/kWh	€/kW/a	ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	12,49	3,52	90,80	0,39
Mittelspannung	14,26	3,52	79,76	0,90
Umspannung Mittel-/Niederspannung	17,49	3,54	84,89	0,85
Niederspannung	19,57	4,66	75,51	2,42

Blindarbeit

Bei Unterschreitung eines Leistungsfaktors von 0,9 induktiv zahlt der Netzkunde für die zu viel bezogene Blindarbeit ein Entgelt von 0,92 ct/kvarh.

Preisblatt 2
Netznutzungsentgelte für Entnahmen ohne Lastgangmessung

Bedarfsart	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Haushalts-, gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Bedarf	48,00	4,65
Elektro-Speicherheizung		1,50
Elektro-Wärmepumpen		1,50

Die ausgewiesenen Nettopreise (Preisblatt 1 und Preisblatt 2) verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Abgaben sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Preisblatt 3
Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahmestellen mit Lastgangmessung	**Messstellenbetrieb**
	€/a
Lastgangzähler inkl. Modem	315,00

Entnahmestellen ohne Lastgangmessung	**Messstellenbetrieb**
	€/a
Eintarifzähler	11,61
Zweitarifzähler	20,89
Elektronische Haushaltszähler - jährliche Messung -	20,89
Elektronische Haushaltszähler - halbjährliche Messung -	21,90
Elektronische Haushaltszähler - vierteljährliche Messung -	23,90
Elektronische Haushaltszähler - monatliche Messung -	31,90
Wandler (ausschließlich Messstellenbetrieb)	36,60

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

Die ausgewiesenen Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Preisblatt 4
Entgelte für Messstellenbetrieb für Einspeiser nach EEG und KWK-G

Einspeiser mit Lastgangmessung	**Messstellenbetrieb**
	€/a
Lastgangzähler inkl. Modem	315,00

Einspeiser ohne Lastgangmessung	**Messstellenbetrieb**
	€/a
Erzeugungszähler (Eintarif)	7,65
Einspeisezählwerk des Zweirichtungszählers	7,35
Wandler	36,60

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

Preisblatt 5
Reservekapazität für Entnahme mit Lastgangmessung
(Jahresleistungspreissystem)

Entnahmeebene	**0 bis 200 h/a**	**200 bis 400 h/a**	**400 bis 600 h/a**
	€/kW/a	**€/kW/a**	**€/kW/a**
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	31,24	37,48	43,73
Mittelspannung	39,62	47,54	55,47
Umspannung Mittel-/Niederspannung	39,74	47,69	55,64
Niederspannung	71,94	86,33	100,71

Bei Inanspruchnahme der Reservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 abgerechnet. Die ausgewiesenen Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Abgaben sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Preisblatt 6
Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Letztverbrauchergruppe	Aufschlag ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,378

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Preisblatt 7
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Jahr	Umlage ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,003

Die genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Preis zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Preisblatt 8
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Letztverbrauchergruppe	Umlage ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A	0,437
Letztverbrauchergruppe B	0,050
Letztverbrauchergruppe C	0,025

Letztverbrauchergruppe A:
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.), zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Preisblatt 9
Konzessionsabgabe

Letztverbrauchergruppe	Abgabesatz
	ct/kWh
Tarifkunden	1,59
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Preisblatt 10
Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

Letztverbrauchergruppe	Umlage ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,419

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.